

Alfred Meier
T/F 071 793 21 73

9055 Bühler, 2022-11-29 A02 (04)
Weid 33

Volksdiskussion Steuergesetz, Teilrevision, STG Rev. 2024
unsere Eingabe und Ausführungen

Sehr geehrte Damen und Herren

wir danken Ihnen für Ihr Interesse das Sie unserer Eingabe entgegenbringen. Es wäre ein Entgegenkommen an die Bevölkerung, wenn die Anträge in das STG übernommen würden.
freundliche Grüsse

Vorbemerkung

Wir werden nicht bei allen Änderungsanträgen eine Begründung dazu schreiben. In unseren Vorbemerkungen sind genug Gründe aufgeführt.

Es erstaunt eigentlich, dass nicht eine umfassende Revision vorgenommen wird. Es ist schon lange an der Zeit, das STG umfassend zu revidieren. Es ist schon lange Zeit, die Bevölkerung erheblich, nachahmhaft, von den Steuern zu entlasten. Bei den STG Rev. der juristischen Personen wurden diese auch immer grosszügig entlastet. Es wurde dort immer grossmundig verkündet, die Ausfälle seien gut verkraftbar.

Bei den natürlichen Personen werden immer Schreckensszenarien von nicht verkraftbaren Steuerausfällen, verbreitet. (siehe kürzlich Herisau)

Mit der neuen globalen Mindeststeuer von 15% für die international tätigen Konzerne spült ab 2024 der Schweiz mehr als 1 Milliarde Franken in die Kasse. Diese Mehreinnahmen sollen ja an Bund, Kantone und somit auch an die Gemeinden verteilt werden.

So ist auf diesen Zeitpunkt hin auch die Bevölkerung, spricht, die natürlichen Personen, grosszügig zu entlasten. So wie man es ja auch immer bei den juristischen Personen macht.

Es verwundert die breite Bevölkerung schon sehr, wie schmörzellig sich die gewählten Volksvertreter gegenüber der Bevölkerung, bei den Entlastungen geben.

Sparen

Man staunt immer wieder wie die Personen im Staatswesen teilweise sehr grosszügig mit dem sauer verdienten Geld von der Steuerzahlenden Bevölkerung, den einfachen Menschen umgehen. Diese teilweise sehr grosszügig in die ganze Welt verteilen. Meist versickert das Geld aus der Schweiz in dubiosen Kanälen. Auch in der Schweiz wird einiges an Geld, sagen wir einmal, sehr seltsam verteilt. Zum Beispiel, die Fr. 179'700 die kürzlich vom Kt. AR in die ganze Welt verteilt wurde. Wir haben im Kt. AR genug Menschen die am Existenzminimum leben. Diese haben eine Unterstützung mehr als verdient. Man könnte aus diesem Geld auch das Ostschweizer Kinderspital unterstützen. Oder das Gesundheitswesen, die Altersheime, im Kt. AR.

Wir verweisen auf die Appenzeller Zeitung Do 2022-02-24 Seite 9, Der Mittelstand ist unter Druck. Knapp 20% der Bevölkerung lebt stets am finanziellen Limit.

Oder, Mi 2022-11-24 Seite 25, Am meisten spare ich beim Essen. Und der SG Regierungsrat sagt banal, wir beobachten die Situation. Wie zynisch!!!

Man kann beim Gesundheitswesen, die Krankenkassen Verbilligung, Entlastung bei den Steuern, der niedrigen Einkommen bei den natürlichen Personen, usw, Unterstützung leisten.

Ein weiteres Beispiel, in der Presse grossartig verkündet, Bachoffenlegung Rälimoos, Bühler, ökologische Aufwertung. **Hier werden im wahrsten Sinnes der Worte Fr. 930'000 verlost für nichts schlaues. Die Schildbürger lassen grüssen.** Wenn man bedenkt, unsere Vorfahren haben seinerzeit im Schweisse ihres Angesichtes das Land in mühseliger Handarbeit, Landwirtschaftlich nutzbar gemacht. Und Heute, leisten wir uns den Luxus und zerstören wertvolles Landwirtschaftliches Land. Die andern Flächen werden noch zubetoniert! Ja man kann ja die fehlenden Lebensmittel in der Schweiz bedenkenlos importieren. Derweilen in andern Ländern grosse Dürren, Wasserknappheit herrscht, und keine Lebensmittel für die Bevölkerung dort erzeugt werden können.

Änderungsanträge zu 621.11 STG

Art.30 Abs. 4 neu, ersatzlos streichen. Es kann doch nicht sein, dass gewisse Leute noch die Bussen und Geldablieferung bei dubioser Geschäftstätigkeit bei uns sich noch steuermildern auszahlen. Andererseits streicht man dem einfachen Bürger die Abzüge rigoros zusammen. Auch wenn sie gesetzlich verankert sind. Beispiel Kirchenspenden, diese werden nicht zum Abzug zugelassen. Unterhaltskosten an Grundstücken sind auch sehr eingeschränkt abziehbar.

Art. 35 Abs. 1 von den Einkünften werden Abgezogen

g) die Einlagen, Prämien.....die Zinsen von Sparkapitalien, pro erwachsene Person und den Kindern, werden diese Beiträge zu 100% zum Abzug zugelassen. Ohne Verrechnung mit der individuellen Prämienverbilligung.

2. Vorschlag, , pro erwachsene Person Fr. 5000 , den Kindern, werden diese Beiträge zu 100% zum Abzug zugelassen. Ohne Verrechnung mit der individuellen Prämienverbilligung.

Es ist erstaunlich wie schmörzelig hier die Abzüge nur erhöht wurde. Jedenfalls ist der Text auf pro erwachsene Person zu ändern und wesentlich höher anzusetzen, als im Entwurf.

Art.36/ a) Kranken- und Unfallkosten, die 5% Selbstbehalt streichen.

b) die freiwilligen Leistungen.....und deren Anstalten.

Den Rest streichen, insbesondere die Fr. 100 und die 20%.

Dazu einfügen, Kirchenspenden, sog. Topfkollekten sind zum Abzug zugelassen.

Art.37 Abs. 1 e) Der Buchstabe e ist ersatzlos zu streichen. Das ist eine Ungleichbehandlung der natürlichen Personen, da den juristischen Personen diese Abzüge zugestanden werden.

Art. 38 Abs. 1 a) 3. ergänzen mit dem Satz

Allfällige Einkommen sind steuerbefreit.

Bemerkung zum Steuertarif

Bei gleichem steuerbares Einkommen darf nach dem Gleichheitsprinzip aller Menschen bei der Steuerbelastung keinen Unterschied gemacht werden. Eine Unterteilung in Verheiratet und Alleinstehende ist diskriminierend. Und verstösst gegen die Bundesverfassung, Art. 8 und auch der Kantonsverfassung, Art. 5. Und es gibt keine ersichtlichen Gründe wieso ein allein stehender Mensch dafür noch mit einer höheren Steuer bestraft werden soll. Dies ist auch bei den Rentnern stossend. haben diese doch Jahrzehnte lang für die Allgemeinheit gearbeitet. Und als Dank bestraft man sie noch mit höheren Steuern!

Wir stellen daher den Antrag auf die Aufhebung aller Alleinstehenden Tarife im StG.

Art. 39a Abs. 1 hier ist uns nicht klar was dies bedeutet.

Jedenfalls sollte in Art. 39 bis zu einem Einkommen von Fr. 100'000 die Prozentzahlen um mindestens 20% gesenkt werden.

Der Einkommensfreibetrag ist pro erwachsene Person auf Fr. 15'000 zu setzen. (Ehepaare Fr. 30'000)

Art. 39a Abs. 2 die 3.0 % Klausel ist zu streichen.

Art.41/ 1 neu, streichen von "sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile" (Man will sich doch nicht noch am Leiden eines Menschen bereichern!) Der Ehegatten- und übrige steuerpflichtige Personen werden gestrichen. Es gibt nur einen Tarif.

Kapitalleistungen gemäss Art. 25 werden gesondert besteuert. Sie unterliegen einer Steuer, nach dem nachfolgenden Tarif.

a) 0.0 % für die ersten Fr. 400'000, 1% ab Fr. 401'000

Die Steuersätze unterliegen nicht der Multiplikation mit dem Steuerfuss, Steuereinheiten.

Der Ertrag aus der Vermögenssteuer geht je zur Hälfte an den Kanton und die Wohnsitzgemeinde.

Vermögenssteuer

Diese Steuer könnte man auch streichen. werden doch die Erträge aus den Vermögen schon als Einkommen versteuert! Im Weiteren wäre es schon lange angebracht beim Vermögen die Freigrenze wesentlich zu erhöhen. Damit auch die weniger reichen Menschen einen Freiraum haben.

Man darf bis zu Fr. 1'000'000.- den Steuersatz senken.

Art. 51/ 1 neue Fassung,

Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens einen Freibetrag von Fr. 800'000.- abgezogen, für alle Steuerpflichtigen.

2. Vorschlag Freibetrag Fr. 400'000.-

Sollte Art.51 nicht wie vorgeschlagen angepasst werden, unterbreiten wir die Vorschläge für Art.52, wie folgt.

Art. 52/ 1

Die Vermögenssteuer beträgt

0.20 Promille bis 1'000'000

0.55 Promille ab 1'000'001

Abs. 4 neu

Die unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Steuersätze unterliegen nicht der Multiplikation mit dem Steuerfuss, Steuereinheiten.

Der Ertrag aus der Vermögenssteuer geht je zur Hälfte an den Kanton und die Wohnsitzgemeinde.

Art. 70 Abs. 3 neu ersatzlos streichen. Siehe Ausführungen Art. 30 Abs.4

Art. 90 Abs. 1 geändert

Der Ertrag dervon 60% an die Gemeinden.

Art. 90 Abs. 1 der 2. Satz ist zu streichen, keine Minimalbeträge.

Art. 157 Akteneinsicht

Hier ist an geeigneter Stelle den Zusatz einzufügen:

Auf Verlangen werden kostenlos Kopien abgegeben.

Art. 161 Abs. 3 neu

Dieser Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen. Oder er ist wie folgt zu Ergänzen:

Auf der Steuererklärung sind eine genügende Anzahl Leerzeilen für die Einträge einzufügen. Früher hatte es für die Sozialversicherungen, AHV, eine vorgegebene Zeile. Seit einigen Jahren nicht mehr. Die Zeile 16.6 übrige Abzüge ist so mikrig, da muss man ja ein Beiblatt erstellen und beilegen. Ganz allgemein sind die Platzverhältnisse auf den Steuerformularen eng und eingeschränkt.

Anmerkung, die Steuerformulare sind den Steuerpflichtigen mindestens im Doppel zu zusenden. Besser ist 3-fach. (man muss ja zuerst einen Entwurf erstellen) Ebenso eine ausführliche Wegleitung.

Art.217 neuer 2. Satz

Die Rechtsmittel sind Kostenlos.

Versteuerung des Eigenmietwertes

Die Versteuerung des Eigenmietwertes dürfte schon lange gestrichen werden. Das ist eine der ungerechtesten Steuern überhaupt. Mit diesem Geld kann man keinen faulen Apfel kaufen. Die Liegenschaft wird schon beim Vermögen besteuert. Auch ist das Schatzungswesen nicht gerade Eigentumsfördernd. Werden doch die Werte immer angehoben. Die Sachen aller art werden durch das altern immer weniger Wert. Oder? Kann man eine alte Rostlaube (Auto) auch zum X-fachen Wert in X-Jahren verkaufen? Diese höheren Schätzungen von Jahrhundert alten Liegenschaften widersprechen auch der verankerten Eigentumsförderung. Junge Menschen können sich ohne grosse Verschuldung Wohneigentum nicht mehr leisten. Hier sollte endlich einmal von unseren gewählten Volksvertreter ein umdenken stattfinden. Die hohen Schatzungswerte verletzen Art. 108 der BV.

individuelle Prämienverbilligung. (IVP)

Hier ist es schon seit langem angebracht die Freigrenze beim einkommen auf Fr. 100'000 und beim Vermögen auf 800'000 anzuheben. Heute wird eine sehr schmörzelige Prämienverbilligung betrieben. Es erstaunt immer wieder wie Personen mit sehr hohen Löhnen, die Menschen mit kleinen Einkommen benachteiligend behandeln.

Weiter ist zu beachten, mit der Anrechnung der IPV beim Abzug erhöht sich das steuerbare Einkommen. Durch das höhere steuerbare Einkommen kann in den folgenden Jahren der Anspruch auf die IVP verloren gehen. (das ist für die es verstehen, eine sogenannte Schwanzbeisserschaltung)

Steuergesetz. (STG) Steuererklärung (STE)

Vor Jahren geisterte der Gedanke durch die Gegend, eine Steuererklärung sollte auf einem Bierdeckel platz haben.

Das StG ist gut 20 Jahre alt. Bei den Abzügen wurde nur sehr wenig angepasst. Bei der Kantonsverfassung sagte man, alle 20 Jahre müsste diese total neu verfasst werden. Aber bei Entlastung der Menschen, zB. bei den Steuern, hat man kein Musikgehör. Wir erwähnen hier nur ein Beispiel, Berufskosten, Form 4, übrige Kosten Berufsausübung Pt. 5.1 Pauschalabzug Fr. 700 zuzüglich 10% des Nettolohnes max. Betrag Fr. 2400. Dieser ist schon seit 20 Jahren immer gleich.

Diesen Passus hätte man schon lange streichen können. Diesen ersetzen durch einen Pauschalabzug von Fr. 5000. (wäre schon damals angebracht gewesen) Solche kleinlichen Abzüge zeigen, wie die einfachen Menschen mit kleinen Einkommen, benachteiligt werden.